|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/1358 |
| Titel | Steuerbefreiung. |
| Datum | 15.06.1944 |
| P. | 544 |

[*p. 544*] Die Verlagsgenossenschaft „Schweizer Soldat“ in Zürich widmet sich der Herausgabe der illustrierten Zeitschrift „Der Schweizer Soldat“. Sie bezweckt damit, Vaterlandsliebe und Wehrfähigkeit zu fördern. Die Militärbehörden unterstützen die Genossenschaft. In den Geschäftsjahren 1940/41 und 1941/42 sind vom Armeekommando größere Beiträge à fonds perdu geleistet worden, um der Genossenschaft über finanzielle Schwierigkeiten hinwegzuhelfen. Einen Beitrag zur Deckung der Verluste hat auch die Schweizerische Nationalspende geleistet. Weitere Mittel für die Sanierung haben sich aus einer Sammlung unter den Mitgliedern der Genossenschaft ergeben.

Mit Schreiben vom 17. Dezember 1943 stellte die Verlagsgenossenschaft das Gesuch um Befreiung von der Steuerpflicht. Sie verfolge mit der Herausgabe der Zeitschrift keine Gewinnabsicht. Im Gegenteil seien große Verluste eingetreten, die nur durch Subventionen staatlicher Stellen, durch Unterstützung der Schweizerischen Nationalspende und durch Sammlung im Kreise der Genossenschafter hätten gedeckt werden können. In Würdigung dieser Verhältnisse habe seinerzeit die eidgenössische Steuerverwaltung die Genossenschaft gemäß Artikel 16, Ziffer 3, des Wehrsteuergesetzes von der Wehrsteuer befreit.

Das zürcherische Steuergesetz ermächtigt den Regierungsrat zu Steuerbefreiungen gegenüber juristischen Personen, welche nach ihren Statuten gemeinnützige Zwecke verfolgen (§ 3, Absatz 2 StG). Die Verlagsgenossenschaft „Schweizer Soldat“ ist nach den vorgelegten Statuten kein gemeinnütziges Unternehmen im eigentlichen Sinn. Das Fehlen einer Gewinnabsicht bedeutet noch nicht, daß eine juristische Person gemeinnützige Zwecke im Sinne des zürcherischen Steuergesetzes verfolgt. Der Begriff der Gemeinnützigkeit ist in der zürcherischen Praxis stets in einem viel engeren Sinne ausgelegt worden. Der Regierungsrat hat in ständiger Praxis den Standpunkt eingenommen, daß eine Steuerbefreiung nur gewährt werden könne, wenn die Gesellschaft statutengemäß und tatsächlich an eine grundsätzlich unbeschränkte Zahl Dritter erhebliche Leistungen macht, ohne daß ihr hiefür ein Entgelt zukommt (vgl. Ziffer 60 der Dienstanleitung für die Steuerkommissäre vom 16. September 1933). Das trifft für die Gesuchstellerin nicht zu. Sie erhält für die Herausgabe der Zeitschrift ein Entgelt in Form der Abonnementsbeiträge. Normalerweise kann und soll sich die Zeitschrift selbst erhalten. Die Genossenschafter haben statutengemäß Anspruch auf Verzinsung ihrer Genossenschaftsanteile aus dem Reingewinn. Ein über die Verzinsung der Anteile und der Äufnung gesetzlicher und statutarischer Reserven hinaus verbleibender Reingewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung. Bei einer Liquidation der Genossenschaft sind die Anteilscheine zurückzubezahlen. Daß bisher tatsächlich noch keine Gewinnverteilung oder Rückzahlung vorgenommen werden konnte, ändert am rechtlichen Charakter der Genossenschaft nichts. Ebenso wenig vermögen die Unterstützungen, die der Genossenschaft aus öffentlichen Mitteln oder aus Kreisen der Genossenschafter gewährt worden sind, für die unterstützte Genossenschaft das Prädikat „gemeinnützig“ zu begründen. Auch die Ziele, die sich die Genossenschaft setzt, können nicht zu einer anderen Beurteilung führen. Verschiedene andere Genossenschaften und eine größere Zahl von Vereinen verfolgen ähnliche Zwecke. Erinnert sei beispielsweise an Turnvereine und Schützenvereine, die sich in den Dienst der vormilitärischen Ausbildung der Jugend stellen, für ihre Bestrebungen aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden und trotzdem wie andere juristische Personen ihre Steuerpflicht zu erfüllen haben, sobald sie über steuerpflichtiges Einkommen und Vermögen verfügen. Eine Ausnahme für die Verlagsgenossenschaft „Schweizer Soldat“ kann, so anerkennenswert ihre Bestrebungen sind und so verständlich ihr Wunsch nach einer Entlastung erscheint, aus grundsätzlichen Erwägungen nicht gemacht werden.

Das Gesuch um Steuerbefreiung ist abzuweisen. Kosten sind für diesen Entscheid nicht zu beziehen.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Das Gesuch um Steuerbefreiung der Verlagsgenossenschaft „Schweizer Soldat“ in Zürich wird abgewiesen.

II. Die Kosten des Verfahrens werden auf die Staatskasse genommen.

III. Mitteilung an die Visura Treuhand-Gesellschaft Zürich, Nüschelerstraße 44, Zürich 1, zu Handen der Verlagsgenossenschaft „Schweizer Soldat“, sowie an die Finanzdirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]